

Sonnenblume - Verein zur Förderung behinderter Kinder an der 3. Schule für Geistigbehinderte
Prenzlauer Berg e. V.
Mendelssohnstraße 10, 10405 Berlin

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sonnenblume - Verein zur Förderung behinderter Kinder an der 3. Schule für Geistigbehinderte Prenzlauer Berg e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsstelle: Mendelssohnstr. 10, 10405 Berlin
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Unterstützung der sozialpädagogischen Betreuung der geistig- und mehrfach behinderten Schüler durch finanzielle Zuwendungen, schulische Lehr- und Lernmittel, Möbel und andere Schulausstattung,
 - die inhaltliche, organisatorische und materielle Unterstützung von Initiativen hin zu einem freudvollen Leben und Lernen in der Schule und ihrer Umwelt.
- (3) Der Verein fördert Vorhaben, Projekte und Initiativen von Eltern, Schülern, Lehrern, Mitarbeitern, Erziehern, Betreuern, Helfern und Freunden der Schule, im Sinne von § 2, Abs. 2, die kreative Lern- und Gestaltungsräume für die Kinder und Jugendlichen eröffnen bzw. erweitern.
Der Verein unterstützt mit seinen Mitteln Vorhaben, die in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Situation Behinderter fördern können.
- (4) Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten, konfessionellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Organisationen und Institutionen analoger Zielsetzung zusammen.
- (5) Der Verein wirkt mit an der Gestaltung patenschaftlicher Beziehungen zu anderen Schulen für Geistigbehinderte im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, außer solchen, die zum Erhalt des Vereins notwendig sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§§ 2 und 3).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die finanziellen Mittel werden auf einem separaten Konto geführt, bei dem die/der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister Unterschriftsberechtigte sind. Dabei müssen jeweils zwei gemeinsam zeichnen.
- (3) Durch den Vorstand ist ein jährlicher Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die konkrete satzungsgemäße Mittelverwendung. Er ist dazu verpflichtet, hierzu einen Vorschlag der Schulleitung der 3. Schule für Geistigbehinderte Prenzlauer Berg einzuholen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden oder wenn dies das Interesse des Vereines verlangt. Zur Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, falls in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, bzw. gesetzlich nicht anders gefordert, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder Finanzamt fordert, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung konstituieren sich die Ausschüsse, die die laufende Arbeit des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig erledigen.

- (5) die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden.
- (7) Mitgliederversammlung und Vorstand sind Organe des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer).
- (2) Dem Vorstand sollte mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter der Schule angehören
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die laufende Arbeit der Ausschüsse zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30, BGB, bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit, insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins, rechenschaftspflichtig.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung während ihrer Amtszeit abgewählt werden.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens zwei Wochen vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Lebenshilfe e. V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.